



Mein Kind hat Rheuma

Schwerbehinderung ausweisen?

? Sollen wir für unser Kind einen Schwerbehindertenausweis beantragen? Auf diese Elternfrage gibt es leider keine allgemeingültige Antwort. Aus ihren Erfahrungen berichten eine junge Rheumatikerin, seit 23 Jahren chronisch erkrankt, und ihre Mutter.

Mutter: Nachdem der erste Schock der Diagnose „Rheuma“ vorüber war und wir uns in der Klinik mit anderen betroffenen Familien austauschen konnten, haben wir rückwirkend einen „Behindertenausweis“ für unsere Tochter beantragt. Dieser wurde damals bei der Diagnose „juvenile Oligoarthritis“ und später „Psoriasis-Arthritis“ problemlos bewilligt mit einem Grad der Behinderung von 80 und den Merkzeichen G (gehbehindert), B (Begleitung notwendig) und H (hilflos). So genau wussten wir noch nicht, was das bedeutet und waren sehr überrascht, als wir eine Steuerrückzahlung vom Finanzamt bekamen. Da durch Klinikaufenthalte mit Übernachtungskosten der

Begleitperson und Fahrtkosten zu Therapien und Ärzten inzwischen unsere Haushaltskasse ein nicht unerhebliches Loch aufwies, war dieser unerwartete Geldregen sehr willkommen.

Tochter: Für mich war der Ausweis zuerst lediglich ein schriftlicher Nachweis dafür, dass ich chronisch krank war und im Gegensatz zu anderen ein Handicap hatte. Doch dann bekam ich durch den Nachteilsausgleich in der Schule einen zweiten Schulbuchsatz und bei Bedarf längere Schreibzeiten bei Klassenarbeiten. Das hat mir den Schulalltag erleichtert.

Mutter: In unserem Elternkreis gibt es auch Familien mit jüngeren Kindern, denen durch Einzelintegration der Besuch des Kindergartens ermöglicht wurde. So konnten sie schon frühzeitig gezielt gefördert werden.

Tochter: Später dann war der Ausweis zusammen mit der Wertmarke für den Regionalverkehr prima, da ich mit Freunden so

RHEUMAFOON



Eltern beraten

Hier können Sie Ihre Fragen zum kindlichen Rheuma telefonisch stellen oder sich Rat holen. Die Arbeit der Beraterinnen wird durch eine regelmäßig stattfindende Schulung begleitet. Profitieren Sie vom Wissen unserer ehrenamtlichen Rheumafoon-Beraterinnen, die selbst Mütter rheumakranker Kinder sind – rufen Sie an!

- **Baden-Württemberg**
Dr. Patricia Vöttiner-Pletz
07725 917797
- **Berlin/Brandenburg**
Angelika Kapp
0178 1346844
- **Bremen**
Babette Wegehaupt
0421 3887119
- **Niedersachsen**
Silke Metke
0160 92022082

Hinterlassen Sie gegebenenfalls Ihren Namen und Ihre Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter. Die Beraterinnen rufen Sie gerne zurück.

günstiger mit öffentlichen Verkehrsmitteln in die Stadt fahren konnte. Auch Kino- und Schwimmbadbesuche waren oft billiger, da eine Begleitperson freien Eintritt hatte. Zusammen mit einer Freundin, die wegen einer starken Gehbehinderung die Berechtigung hat, einen Behindertenparkplatz zu nutzen, habe ich auch manch einen Messebesuch genießen können, der uns sonst nicht möglich gewesen wäre.

Mutter: Bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz waren die Reha-Berater des Arbeitsamtes sehr bemüht, für unsere Tochter geeignete Ausbildungsmöglichkeiten und Beihilfen anzubieten. Durch finanzielle Beihilfen an einen Ausbildungsbetrieb fiel es dem Arbeitgeber leichter, ihr die Chance zur Ausbildung als Mediengestalterin zu geben. Defizite durch Krankheitszeiten in der Berufsschule wurden über Zusatzunterricht durch das Arbeitsamt organisiert und erstattet. Auch Pkw-Fahrtkosten zur Berufsschule wurden voll vom Arbeitsamt übernommen.

Tochter: Auch heute nutze ich meinen „Behindertenausweis“ in Verbindung mit einer Wertmarke, für die ich 30 Euro pro Halbjahr zahle, um mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit zu fahren. Ich habe meinen Arbeitgeber über meinen Grad der Behinderung informiert, erhalte fünf Tage zusätzlichen Jahresurlaub und profitiere von besserem Kündigungsschutz. Finanzielle Mehrbelastungen, die durch die Behinderung entstehen, werden durch einen Steuerfreibetrag ausgeglichen.

Mutter: Unsere Erfahrung zeigt, dass ein offener und mutiger Umgang mit der Behinderung und einem Schwerbehindertenausweis bei Schulen, Arbeitgebern und sonstigen Einrichtungen die Akzeptanz und Gleichstellung von chronisch erkrankten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erleichtert.

Tochter: Ich habe bisher nur gute Erfahrungen gemacht und bereue es nicht, im Besitz eines solchen Ausweises zu sein.

Die rheumakranke Tochter und ihre Mutter wurden befragt von Susanne Ott, Aarbergen, Namen sind der Redaktion bekannt



NICHT DIE DIAGNOSE ZÄHLT, SONDERN EINSCHRÄNKUNGEN IM ALLTAG

Bewegungseinschränkungen, Schubhäufigkeit, Schmerzsymptomatik, Therapie-resistenz und weitere Komplikationen.

Tipp: Lediglich in Einzelfällen wird das Versorgungsamt eine Begutachtung veranlassen. Deshalb sollte man dafür sorgen, dass alle wesentlichen Befunde dem Versorgungsamt vorliegen. Denn was dem Versorgungsamt nicht vorliegt, wird auch nicht berücksichtigt!

Beträgt der Grad der anerkannten Behinderung weniger als 50, so bedeutet dies, dass keine Schwerbehinderung, sondern lediglich eine Behinderung vorliegt.

Sollte der Grad der Behinderung wenigstens 30 betragen, so ist das nicht unwichtig, denn der behinderte Mensch kann dann mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes bei der Bundesagentur für Arbeit die sogenannte Gleichstellung beantragen. Wird dem entsprochen, so ist man Schwerbehinderten gleichgestellt, das heißt, man hat die gleichen Rechte wie ein schwerbehinderter Mensch.

Wird eine Schwerbehinderung vom Versorgungsamt festgestellt, so wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt, in dem der Grad der Behinderung festgesetzt ist. Daneben wird festgelegt, ob der schwerbehinderte Mensch aufgrund einer besonderen Betroffenheit eventuell noch Anspruch auf sogenannte Nachteilsausgleiche hat.

Viele wertvolle gesetzliche Grundlageninformationen, Hinweise für die Beantragung und Einstufung und zu den Nachteilsausgleichen finden Sie in der Broschüre der Deutschen Rheuma-Liga „Ihre Rechte im Sozialwesen“, kostenlos zu bestellen über die Landes- und Mitgliedsverbände, Adressen auf Seite 62.

Schwerbehinderte Menschen stehen unter dem besonderen Schutz des Sozialgesetzbuches IX. Ziel dieses Gesetzes ist es, nachdem die Gleichbehandlung im Grundgesetz Artikel 3 festgeschrieben wurde, Menschen mit Behinderungen die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen sowie Benachteiligungen entgegenzuwirken.

Als schwerbehindert gilt eine Person, wenn der durch das zuständige Versorgungsamt vor Ort festgestellte Grad der Behinderung (GdB) wenigstens 50 beträgt. Der Gesetzgeber unterscheidet verschiedene Grade der Behinderung.

Es gibt viele verschiedene Verläufe und Schweregrade bei der Vielzahl der rheumatischen Erkrankungen und sehr unterschiedliche Funktionseinschränkungen im Alltag und Beruf. Entsprechend ist für die Festsetzung des Grades der Behinderung (GdB) nicht die Diagnose, sondern die Funktionseinschränkung durch die Erkrankung maßgebend.

Bei der Einstufung rheumatischer Erkrankungen durch das Versorgungsamt sind vor allem folgende Faktoren maßgeblich: Zahl der betroffenen Gelenke,